



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3816, 19/4821

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

§ 1

Art. 23a Abs. 11 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(11) ¹Ergänzend zu den Pflichten nach § 60 SGB I hat die begünstigte Person unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nachträglich ergibt, dass das Einkommen in dem nach Abs. 6 maßgeblichen Kalenderjahr die Grenzen der Abs. 3 bis 5 überschreitet oder die Höhe der tatsächlich zu tragenden Elternbeiträge die Höhe der bewilligten Leistung unterschreitet. ²Satz 1 sowie § 60 SGB I gelten auch für den Ehegatten oder Lebenspartner der berechtigten Person und für den Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident